

# PLANLICHE FESTSETZUNGEN

GEMÄSS DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE, SOWIE DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES (PLANZEICHENVERORDNUNG) DIE NUMMIERIERUNG ERFOLGT IN DER REIHENFOLGE DER PLANZEICHENVERORDNUNG.

## 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.4.1  CAMPING+FREIZEIT  
 SONDERGEBIETE, DIE DER ERHOLUNG DIENEN  
 § 10 BAUNVO IN DER NOVELLIERTEN FASSUNG  
 VOM 23.01.1990 ABS. 1,2 UND 3  
 (CAMPING+FREIZEIT)  
 ZULÄSSIG SIND TENNISHALLE, GASTSTÄTTE,  
 FERIENHÄUSER, WOHNWAGENSTELLPLÄTZE,  
 ZELTSTELLPLÄTZE, SANITÄRGEBÄUDE, SPORT-  
 ANLAGEN

## 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 GFZ z.B. 0,8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL HÖCHSTZULÄSSIG  
 2.5 GRZ z.B. 0,6 GRUNDFLÄCHENZAHL HÖCHSTZULÄSSIG  
 2.7 I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

## 3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

3.1  OFFENE BAUWEISE  
 3.5  BAUGRENZE

## 4. EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTL. UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN

4.2.1  SPORTANLAGEN

## 6. VERKEHRSLÄCHEN

6.1  VERKEHRSTRASSEN ÖFFENTLICH  
 6.1.1  ERSCHLIESSUNGSSTRASSEN PRIVAT  
 6.1.2  FUSSWEGE PRIVAT  
 6.2  STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN AUCH GEGENÜBER VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

## 9. GRÜNFLÄCHEN

9.1  KINDERSPIELPLATZ  
 9.2  BADEWEIHER

## 10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

10.1  BADEWEIHER

## PLANUNGSGRUNDLAGEN/HINWEISE

NACH ANGABE DES VERMESSUNGSAMTES ZUR GENAUEN MASSENTNAHME NICHT GEEIGNET. ZUR HÖHENENTNAHME FÜR INGENIEURTECHNISCHE ZWECKE NUR BEDINGT GEEIGNET. FÜR NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE PLANUNGEN UND GEGEBENHEITEN KANN KEINE GEWÄHR ÜBERNOMMEN WERDEN.

DIE AUFGEFÜHRTEN LEITUNGSFÜHRUNGEN SOWIE WEITERE DARSTELLUNGEN VON AUFFÜLLFLÄCHEN USW. KÖNNEN ABWEICHUNGEN ENTHALTEN. HINSICHTLICH GENAUIGKEIT KANN KEINE GARANTIE ÜBERNOMMEN WERDEN. DER BAUHERR HAT EIGENVERANTWORTLICH DIE TRASSEN DER LEITUNG, DIE STATISCHE BEWERTUNG DES GELÄNDES SOWIE BEWERTUNG HINSICHTLICH ALTLASTEN ZU ÜBERPRÜFEN. RECHTLICHE ANSPRÜCHE KÖNNEN NICHT GELTEND GEMACHT WERDEN.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### 1. GESTALTUNG DER GEBÄUDE

#### 1.1 DACHFORM

SATTELDÄCHER 10 - 30 GRAD NEIGUNG, KRÜPPELWALMDÄCHER SIND ZULÄSSIG, ZWERGIEBELAUSBILDUNG IST ZULÄSSIG, DIE FIRTOBERKANTE DES ZWERGIEBELS IST DABEI BIS 1,00 M UNTER DER FIRTOBERKANTE DES HAUPTDACHES ZULÄSSIG BREITE DES ZWERGIEBELS MAX. 2,00 M, DIE DACHLANDSCHAFT DER TENNISHALLE IST ZU GLIEDERN  
 SANITÄRGEBÄUDE: SATTELDACH UND ZELTDACH BEI 10-30 GRAD DACHNEIGUNG ZULÄSSIG

#### 1.2 DACHEINDECKUNG

ZIEGEL ODER DACHSTEINE NATURROT ODER DUNKELBRAUN, KEINE ENGOBIERUNG (LASIERUNG)

#### 1.3 KNIESTOCK

ZULÄSSIG MAX. 1,00 M BIS OK PFETTE

#### 1.4 DACHGAUPEN

ZULÄSSIG MAX. 2 STÜCK PRO SEITE, ALS STEHENDE GIEBELGAUPE WENN DIE DACHNEIGUNG DES HAUPTDACHES MIND. 30 GRAD BETRÄGT, VORDERFLÄCHE JEDER GAUPE MAX. 1,5 QM, ANEINANDERGEREICHTE DACHGAUPEN SIND UNZULÄSSIG, IN DACHFLÄCHEN EINGESCHNITTENE DACHTERRASSEN ODER SONSTIGE AUSSCHNITTE IN DIE DACHFLÄCHEN SIND UNZULÄSSIG

#### 1.5 DACHÜBERSTAND

TRAUFE MAX. 1,00 M, ORTGANG MAX. 1,00 M, IM BEREICH VON BALKONEN, TERRASSEN UND EINGÄNGEN SIND GRÖSSERE ÜBERSTÄNDE ZULÄSSIG

#### 1.6 SOCKELHÖHE

UMLAUFEND MAX. 0,50 M

#### 1.7 AUSSENWÄNDE

DIE GEBÄUDE SIND VON DER WAHL DER MATERIALIEN (HOLZ, PUTZ) SO ZU GESTALTEN, DASS SIE SICH HARMONISCH IN DIE LANDSCHAFT EINFÜGEN.

#### 1.8 FERIENHÄUSER

GRUNDFLÄCHE MAX. 50 QM, NUTZUNG NUR FÜR ZWECKE DES TOURISMUS ZULÄSSIG, EINE SPÄTERE NUTZUNG ALS ZWEIT- ODER DAUERWOHNSTZ IST NICHT ZULÄSSIG DIE FERIENHÄUSER MÜSSEN BALDMÖGLICHST EINGEGRÜNT WERDEN, BEI DEN FERIENHÄUSERN DÜRFEN KEINE DAUERSTELLPLÄTZE ERSTELLT WERDEN.

### 2. GESTALTUNG DER AUSSENANLAGEN

#### 2.1 STÜTZMAUERN

SIND NUR GELÄNDEBEDINGT ZULÄSSIG HÖHE MAX. 1,00 M

4.0 P I

BÄ  
AU  
NIC

5.0 B C

BEI  
SIE  
ZUI  
FU

6.0 S

ST  
SC  
JE

7.0 P

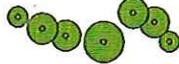
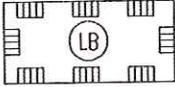
DI  
ZL  
DE  
GE  
VE

8.0 A

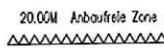
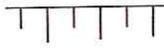
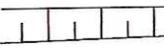
BI  
AI  
NI

9.0

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- 13.2.1  ZU ERHALTENDE BÄUME UND STRÄUCHER
- 13.2.2  ZU PFLANZENDE EINZELBÄUME UND STRÄUCHER
- 13.2.3  EINGRÜNUNG ZUR LANDSCHAFTLICHEN EINBINDUNG UND GLIEDERUNG, LÄRMSCHUTZGRÜN, GESCHLOSSENE GEHÖLZPFLANZUNGEN AUS HEIMISCHEN LAUBGEHÖLZEN  
ARTENLISTE SIEHE GRÜNORDNUNG
- 13.3  GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL (BIOTOP NR. X 7346-61)

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

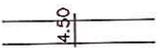
- 15.3.1  ST STELLPLÄTZE
- 15.8  20.00m Anbaufreie Zone  
ANBAUFREIE ZONE MIT MASSANGABE
- 15.9.1  AUFSCHÜTTUNG GEPLANT
- 15.9.2  ABGRABUNG GEPLANT
- 15.9.3  STÜTZMAUER
- 15.13  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES

PLANLICHE HINWEISE

16. KARTENZEICHEN DER FLURKARTEN

- 16.1  BEST. FLURGRUNDSTÜCKSGRENZEN ZUM GRENZSTEIN
- 16.2  HÖHENLINIEN
- 16.3  234 FLURGRUNDSTÜCKSNUMMERN

17. SONSTIGE PLANLICHE ZEICHEN

- 17.1  4.00 MASSANGABE ÜBER DIE AUSBAUBREITE DER VERKEHRSWEGE
- 17.2  GELÄNDESCHNITT
- 17.3  BACHLAUF
- 17.4  WOHNWAGENSTELLPLATZ
- 17.5  ZELTSTELLPLATZ
- 17.6  DAUERCAMPER
- 17.7  GEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG

2.2 WOHNWAGENSTELLPLATZ  
WASSERDURCHLÄSSIGER BELAG

2.3 ABWEHRENDER BRANDSCHUTZ

ALLE BAULICHEN ANLAGEN MÜSSEN ÜBER BEFESTIGTE STRASSEN UND WEGE ERREICHBAR SEIN. DIE FLÄCHEN FÜR DIE FEUERWEHR AUF DEN GRUNDSTÜCKEN EINSCHL. DER ZUFAHRTEN SIND UNTER BEACHTUNG DER DIN 14090 ZU ERSTELLEN.

2.4 EINFRIEDUNGEN

ART UND AUSFÜHRUNG  
ZULÄSSIG SIND MASCHENDRAHTZÄUNE, HÖHE VON 1.50M BIS 2.00M  
MASCHENDRAHTZÄUNE SIND ZU HINTERPFLANZEN.

2.5 BAUANTRAG

DEM BAUANTRAG IST EIN QUALIFIZIERTER LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN BEIZULEGEN, DER DIE VORGABEN DES BEBAUUNGSPLANES GRÜNORDNERISCH UMSETZT.

2.6 ABSTANDS- / ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

BEI DER BAUDURCHFÜHRUNG SIND DIE ENTSPRECHENDEN ABSTANDSVORSCHRIFTEN SOMIT ALLGEMEINEN VORSCHRIFTEN VON FERNMELDEAMT, ENERGIEVERSORGUNGUNTERNEHMEN, STRASSENBAUAMT UND NACHBARRECHT USW. ZU BEACHTEN.  
DER BEGINN DER BAUMASSNAHMEN IST RECHTZEITIG ZU MELDEN.

2.7 ABWÄSSER

ABWÄSSER UND OBERFLÄCHENWÄSSER ALLER ART DÜRFEN VON BAUFLÄCHEN NICHT AUF DEN STRASSENGRUND DER BUNDES/STAATS/KREISSTRASSE ABGELEITET WERDEN. DER ABFLUSS DES STRASSEN-OBERFLÄCHENWASSERS DER BUNDES/STAATS/KREISSTRASSE DARF NICHT BEHINDERT WERDEN.

2.8 LANDWIRTSCHAFTL. IMMISSIONEN

DIE ORTSÜBLICHEN, LANDWIRTSCHAFTLICHEN IMMISSIONEN, DIE AUS EINER ORDNUNGS- GEMÄSSEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN NUTZUNG DER ANGRENZENDEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN FLÄCHEN VERURSACHT WERDEN, SIND ZU DULDEN.

2.9 DENKMALSCHUTZ

DIE BAUTRÄGER UND DIE AUSFÜHRENDE BAUFIRMEN SIND AUSDRÜCKLICH AUF DIE ENTSPRECHENDEN BESTIMMUNGEN DES DENKMALSCHUTZGESETZES, NÄMLICH BEI ERDARBEITEN ZU TAGE KOMMENDE KERAMIK-, METALL-, ODER KNOCHENFUNDE UMGEHEND DEM LANDRATSAMT ODER DEM BAYER. LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE ZU MELDEN, HINZUWEISEN.

GRÜNORDNUNG

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

1.0 EINFRIEDUNGEN

EINFRIEDUNGEN SIND ZULÄSSIG ALS MASCHENDRAHTZAUN MIT HINTERPFLANZUNG  
HÖHE 1.50M - 2.00M  
EINFRIEDUNGEN ENTLANG DER ANGRENZENDEN FL.-Nr. 3117 UND 3250 SIND ZULÄSSIG ALS MASCHENDRAHTZAUN MIT HINTERPFLANZUNG, HÖHE 2.00M - 3.00M

2.0 NICHT ÜBERBAUTE FLÄCHEN

DIE NICHT ÜBERBAUTEN FLÄCHEN DER GRUNDSTÜCKE, MIT AUSNAHME DER FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, WEGE, ZUFAHRTEN UND SPORTFLÄCHEN SIND MIT BÄUMEN, ANSAATEN UND STRÄUCHERN ZU BEGRÜNEN.

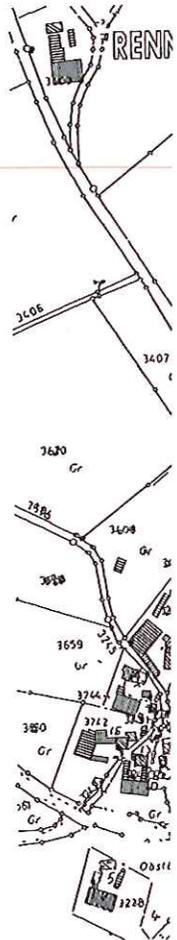
3.0 GELÄNDEVERHÄLTNISSE

BODENMODELLIERUNGEN DES GELÄNDES SIND ZULÄSSIG,

10.0 NICHT LAND

HINW

DIE G FEIN (VBG DAS ANLA VERK DER UND MIND BEZIF (SIEF-



ÜBE



#### 4.0 PFLANZUNGEN IN SICHTDREIECKEN

BÄUME IN SICHTDREIECKEN SIND NACH DEN GÜLTIGEN VERKEHRSVORSCHRIFTEN AUFZUASTEN, STRÄUCHER UND BODENDECKER DÜRFEN DIE HÖHE VON 0,80 M NICHT ÜBERSCHREITEN

#### 5.0 BODENVERSIEGELUNG

BEI BEFESTIGUNGEN FÜR STELLPLÄTZE, WEGE UND DGL. IST DIE BODENVERSIEGELUNG AUF DAS NOTWENDIGE MASS ZU BESCHRÄNKEN.  
ZULÄSSIG SIND WASSERDURCHLÄSSIGE MATERIALIEN WIE PFLASTERBELAG MIT OFFENEN FUGEN BZW. EINE WASSERGEBUNDENE DECKE ODER KIESSCHOTTER.

#### 6.0 STELLPLATZANLAGEN

STELLPLATZANLAGEN SIND MIT GESCHLOSSENER STRAUCHPFLANZUNG UND SOLITÄRBÄUMEN EINZUGRÜNEN.  
JE 10 STELLPLÄTZE IST 1 GROSSBAUM STU MIND. 15 CM ZU PFLANZEN

#### 7.0 PFLEGE DER GRÜNFLÄCHEN

DIE AUSGEWESENEN BAUM- UND STRAUCHPFLANZUNGEN SIND VOM EIGENTÜMER ZU PFLEGEN UND ZU ERHALTEN.  
DER VORHANDENE ALTGEHÖLZBESTAND IST NACH MÖGLICHKEIT ZU ERHALTEN.  
GESCHÄDIGTE GEHÖLZE SIND IN ABSTIMMUNG MIT DEM UMWELTAMT DER KREISVERWALTUNG ZU ERSETZEN

#### 8.0 ABSTANDSVORSCHRIFTEN

BEI DER DURCHFÜHRUNG VON GEHÖLZPFLANZUNGEN SIND DIE ENTSPRECHENDEN ABSTANDSVORSCHRIFTEN VON FERNMELDEAMT, ENERGIEVERSORGUNGSUNTERNEHMEN, NACHBARRECHT, STRASSENBAUAMT USW. ZU BEACHTEN.

#### 9.0 ZULÄSSIGE BÄUME UND STRÄUCHER

##### A. BÄUME

ALNUS GLUTINOSA  
TILIA CORDATA / PLATIPHYLLOS  
CARPINUS BETULUS  
FAGUS SYLVATICA  
FRAXINUS EXCELSIOR  
QUERCUS PEDUNC./ROBUR  
SALIX SPEC.  
ULMUS CARPINIFOLIA  
ACER PLATANOIDES  
ACER CAMPESTRE  
BETULA NIGRA / PENDULA  
CRATAEGUS MONOGYNA  
SORBUS AUCUPARIA  
PRUNUS AVIUM  
ORTSTYPISCHE OBSTBÄUME

SCHWARZERLE  
LINDE  
HAINBUCHSE  
ROTBUCHE  
ESCHE  
EICHE  
WEIDE IN ARTEN  
FELDULME  
SPITZAHORN  
FELDAHORN  
BIRKE  
WEISSDORN  
EBERESCHE  
VOGELKIRSCHEN  
HOCHSTAMM

##### B. STRÄUCHER

CORYLUS AVELLANA  
LIGUSTRUM VULGARE  
LONICERA XYLOSTEUM  
CORNUS MAS  
CORNUS SANGUINEA  
SAMBUCUS NIGRA / RACEMOSA  
VIBURNUM LANTANA / OPULUS  
RHAMNUS FRANGULA  
AMELANCHIER LAM.  
FORSYTHIA  
PHILADELPHUS VIRG.  
SYRINGA  
ROSA  
EUDNYMUS  
SYMPHORICARPUS  
SPIREA  
POTENTILLA  
HYPERICUM

HASEL  
RAINWEIDE  
HECKENKIRSCHEN  
KORNELKIRSCHEN  
HARTRIEGEL  
HOLLUNDER  
SCHNEEBALL  
FAULBAUM  
FELSENBIERNE  
GOLDGLÖCKCHEN  
PFEIFENSTRAUCH  
FLIEDER  
PARK- UND STRAUCHROSEN  
PFAFFENHUT  
SCHNEEBEERE  
SPIERSTRAUCH  
FÜNFINGERSTRAUCH  
JOHNNISKRAUT

#### AUFSTELLUNGSVERMERK

DER GEMEINDERAT HAT IN DER SITZUNG VOM 15.12.1994 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES UNTER NR. 16 BESCHLOSSEN.  
DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE GEMÄSS § 2 BAUGB AM 04.02.1995 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

NEUKIRCHEN V. WALD, DEN 06. März 1997



*[Signature]*  
- BÜRGERMEISTER -

#### AUSLEGUNGSVERMERK

DER GEMEINDERAT HAT IN SEINER SITZUNG AM 14.03.1995 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DEM ERLÄUTERUNGSBERICHT IN DER FASSUNG VOM 14.03.1995 ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3, ABS. 2, BAUGB BESCHLOSSEN.  
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 10.04.1995 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.  
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND ERLÄUTERUNGSBERICHTES HABEN VOM 19.04.1995 BIS 19.05.1995 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

NEUKIRCHEN V. WALD, DEN 06. März 1997



*[Signature]*  
- BÜRGERMEISTER -

ORT UND DAUER DER 2. ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 25.07.1996 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND ERLÄUTERUNGSBERICHTES HABEN VOM 02.08.1996 BIS 02.09.1996 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

NEUKIRCHEN V. WALD, DEN 06. März 1997



*[Signature]*  
- BÜRGERMEISTER -

#### FESTSTELLUNGSVERMERK

DER GEMEINDERAT HAT NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2,3,4 UND 10 BAUGB DEN BEBAUUNGSPLAN NEBST ERLÄUTERUNGSBERICHT IN SEINER SITZUNG AM 28.11.1996 UNTER NR. 9 BESCHLOSSEN.

NEUKIRCHEN V. WALD, DEN 06. März 1997



*[Signature]*  
- BÜRGERMEISTER -

10.0 NICHT ZULÄSSIG SIND STANDORTFREMDE BZW. IN IHREM WUCHSCHARAKTER  
LANDSCHAFTSFREMDE GEHÜLZE

## HINWEISE

DIE GÜLTIGEN UNFALLVERHÜTUNGSVORSCHRIFTEN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER FEINMECHANIK UND ELEKTROTECHNIK FÜR ELEKTRISCHE ANLAGEN UND BETRIEBSMITTEL (VBG 4) UND DIE DARIN AUFGEFÜHRTEN VDE-BESTIMMUNGEN SIND EINZUHALTEN. DAS "MERKBLATT ÜBER BAUMSTÄNDE UND UNTERIRDISCHE VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN", HERAUSGEGEBEN VON DER FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESEN, IST ZU BEACHTEN. DER BEGINN ALLER BAUMASSNAHMEN, DAZU GEHÖRT AUCH DAS PFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN, IST DER OBAG-BEZIRKSSTELLE RECHTZEITIG ZU MELDEN. MINDESTENS DREI MONATE VOR BEGINN DER ERSCHLIESSUNGSMASSNAHME IST DIE OBAG-BEZIRKSSTELLE ZU VERSTÄNDIGEN. (SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN PKT. 2.6 UND GRÜNORDNUNG PKT. 8.0)

ID WEGE ERREICHBAR  
INSCHL. DER ZUFahrTEN

M

ER BEGLEITPLAN  
VERMISCH UMSETZT.

IFTEN

VORSCHRIFTEN SOMIE  
JNGSUNTERNEHMEN,

JFLÄCHEN NICHT AUF  
TET WERDEN. DER  
S/KREISSSTRASSE DARF

EINER ORDNUNGS-  
ANDWIRTSCHAFTLICHEN

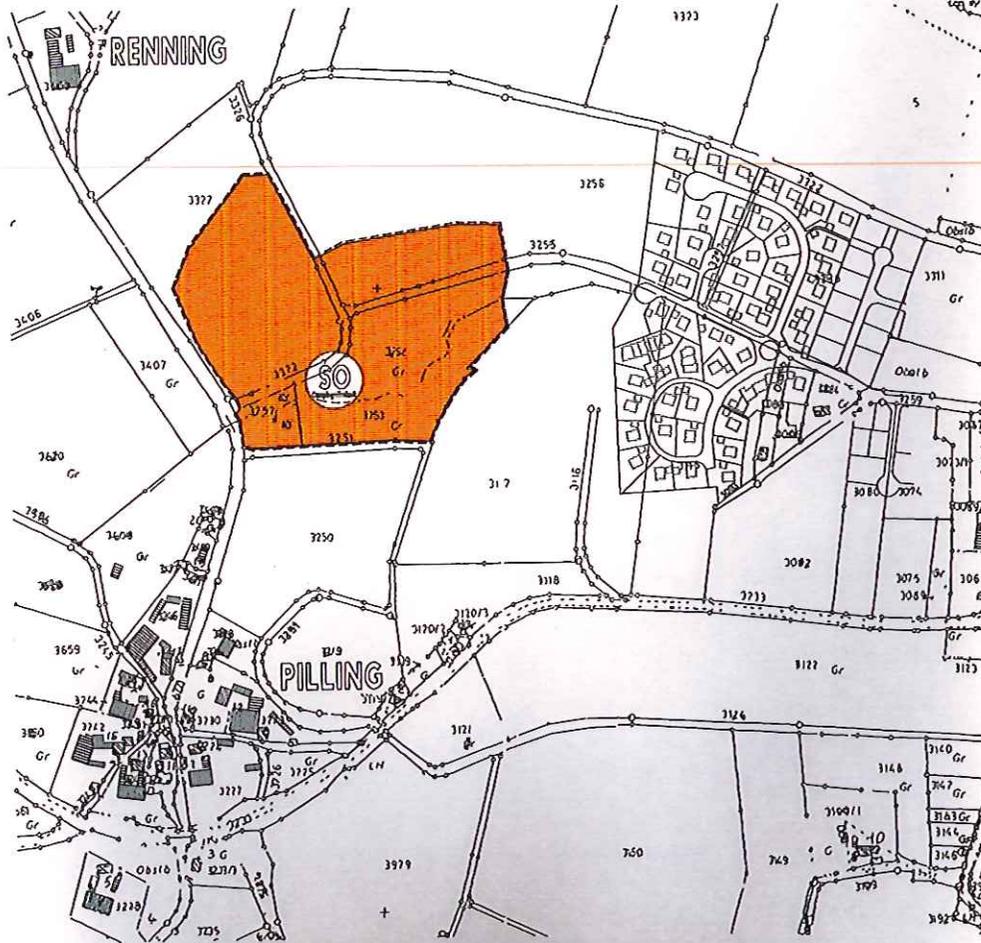
CKLICH AUF DIE ENT-  
CH BEI ERDARBEITEN  
GEGEHEND DEM LAND-  
WELDEN, HINZUWEISEN.

PFLEGE

RPFLANZUNG

50 SIND  
2.00M - 3.00M

DE DER FLÄCHEN  
BÄUMEN, AN-



ÜBERSICHTSLAGEPLAN M = 1 : 5000

Plangebiet

## BESTÄTIGUNGSVERMERK

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE VON LANDRATSAMT PASSAU..... MIT BESCHIED VOM  
03. MÄRZ 1997..... NR. 64-1/87..... GEMÄSS § 6 UND 11 BAUGB GENEHMIGT/  
~~MIT SCHREIBEN VOM .....~~ DAUGB-ERKLÄRT, DASS RECHTSVERSTÜSSE  
~~NICHT GELTEND GEMACHT WERDEN.~~

0 6. März 1997



*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER -

## WIRKSAMKEITSERKLÄRUNG

DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM 0 5. März 1997

GEMÄSS § 6 UND 12 BAUGB ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT WIRKSAM IN KRAFT GETRETEN.

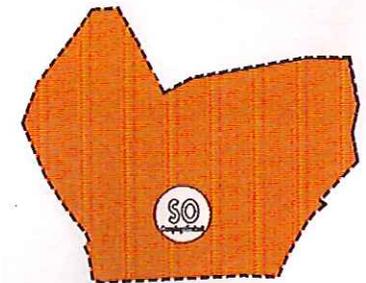
0 6. März 1997



*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER -

## Bebauungsplan "Campingplatz" (SO) Neukirchen vorm Wald

Gemeinde Neukirchen v. Wald  
Landkreis Passau



Plangebiet (o. M.)

## ENDAUSFERTIGUNG

### VERFAHRENSABLAUF

BESCHLUSS VOM	15.12.1994
BESTANDSAUFNAHME	Juni 1992
BÜRGERBETEILIGUNG	27.02. - 10.03.1995
VORZ.BET.TR.OFF.BEL.	27.02. - 10.03.1995
ENTWURF / BILLIGUNG	14.03.1995 / 11.07.1996
1. AUSLEGUNG	19.04. - 19.05.1995
2. AUSLEGUNG	02.08. - 02.09.1996
ENDAUSFERTIGUNG	28.11.1996

### PLANAUSGANG

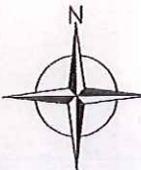
NEUKIRCHEN V. WALD, DEN 17.01.1997

### PLANUNG

Planungsbüro  
Klaus Toher

Waldstr. 2 / 94154 Neukirchen v. W.  
Tel. 08504/93396 Fax: 08504/93397

UND  
ARCHITEKT  
Architekturbüro  
Hans Christian Schauer  
Architekt Dipl.-Ing. 66/831  
Am Wildenberg 4 / 94169 Tittling/Prümmer



M = 1:1000

